

Ein treuer Diener seiner Herren : der Lausanner Jurist Pierre Creschon zwischen bischöflicher Hexenjagd und städtischem Ratsalltag (15. Jh.)

Autor(en): **Modestin, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **97 (2003)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-130329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein treuer Diener seiner Herren

Der Lausanner Jurist Pierre Creschon zwischen bischöflicher Hexenjagd und städtischem Ratsalltag (15. Jh.)

Georg Modestin

Die Beschäftigung mit einer Institution verstellt einem oft den Blick dafür, dass letztere kein abstrakter, gleichsam aus sich selbst heraus funktionierender Mechanismus ist, sondern aus unterschiedlichen Menschen besteht, die alle auf ihre eigene Weise auf die Anforderungen ihrer Zeit und Umwelt reagieren. Diese an sich einfache Erkenntnis gilt in besonderem Masse für das Mittelalter mit seinen hochgradig personalisierten Subordinationsverhältnissen, deren Züge – vornehmlich die individuelle Treue gegenüber einem persönlichen Herren – stark von den idealtypischen Merkmalen einer modernen Bürokratie abweichen¹. Diese an bestimmte Personen gebundene Herrschaftsform lässt sich nicht zuletzt am Beispiel der Inquisition darstellen, unter der man sich, zumindest in ihrer mittelalterlichen Form, «[keinen] Behördenapparat oder ein von Rom zentral gelenktes und straff organisiertes «Amt» zur Bekämpfung von Dissidenten» vorstellen darf. Was es seit dem 13. Jahrhundert gab, war das *negotium* bzw. *officium inquisitionis* («Sache», «Geschäft»; «Amt der Inquisition»), dies aber nicht als eigentliche Behörde, sondern als *kirchliche Aufgabe*, mit der vom Papst einzelne Personen oder Grup-

Verwendete Abkürzungen: ACV = Archives cantonales vaudoises; AVL = Archives de la Ville de Lausanne; BHV = Bibliothèque historique vaudoise; CLHM = Cahiers lausannois d'histoire médiévale; FG = Freiburger Geschichtsblätter; HS = Helvetia Sacra; LexMA = Lexikon des Mittelalters; MDR = Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande; RHV = Revue historique vaudoise; ZSKG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.

¹ Dazu beispielsweise Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München (1999, ²2000), 125-132. «Traditionale Herrschaft», schreibt Reinhard, «beruht auf oft ziemlich unsystematischen, hergebrachten Ansprüchen, deren Geltung in erster Linie durch ihr Alter begründet ist. Gehorcht wird nicht einem sachlichen Vorgesetzten, sondern einem persönlichen Herrn» (127).

pen betraut wurden, die für den Aufbau des von ihnen benötigten Apparates selber zuständig waren². Daher kommt der Rekonstruktion individueller Inquisitorenbiographien eine entscheidende Bedeutung zu, zeigt sich doch erst im konkreten Einzelfall, welchen Spielraum der jeweilige Glaubensrichter tatsächlich besass und mit welchen Widrigkeiten er allenfalls zu kämpfen hatte³.

Was den engeren Untersuchungsraum der vom mediävistischen Lehrstuhl der Universität Lausanne (Prof. A. Paravicini Bagliani) ausgehenden Inquisitionsforschung – die nachmalige Westschweiz mit ihren komplizierten Herrschaftsverhältnissen⁴ – sowie die daran anschliessenden, heute französischen und italienischen Besitzungen des Herzogtums Savoyen betrifft, so haben mehrere Beispiele die Fruchtbarkeit dieses Ansatzes unter Beweis gestellt. So sind wir einigermaßen über das Wirken der Inquisitoren Bérard Trémey OFM, Ulric von Torrenté OP und Ponce Feugeyron OFM im Bild⁵, die in den von ihnen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchstreiften Gegenden jeweils als «Inquisitionsponiere» auftraten⁶. Wenn wir uns hier in ähnlicher Absicht dem Lausanner Juristen Pierre Creschon (*Creschoni* oder *Creschom*), d.h. einem Laien, zuwenden⁷, so geschieht dies aus der Überzeugung, dass das Spektrum der «untersuchenswerten» Personen nicht nur die Inquisi-

² Vergl. Peter Segl, Einrichtung und Wirkungsweise der *Inquisitio Haereticae Pravitatis* im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung, in: ders. (Hg.), *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 1993 (Bayreuther Historische Kolloquien, 7), 1-38, hier 2-5 (Zitat 2-3).

³ Ein neues Beispiel ist Laurent Albaret (Hg.), *Les Inquisiteurs. Portraits de défenseurs de la foi en Languedoc (XIII^e-XIV^e siècles)*, Toulouse 2001.

⁴ Einen Einblick bieten Georg Modestin und Kathrin Utz Tremp, Zur spätmittelalterlichen Hexenverfolgung in der heutigen Westschweiz. Ein Forschungsbericht, in: *zeitenblicke* 1 (2002), Nr. 1 [08.07.2002], URL: <<http://www.zeitenblicke.historicum.net/2002/01/modestin/modestin.html>> (Zugriff: 09.03.2003).

⁵ François-Charles Uginet, Frère Bérard Trémey (Berardus Tremesii) o.f.m. et l'inquisition en Savoie au XV^e siècle, in: *Vie quotidienne en Savoie, Actes du VII^e Congrès des Sociétés Savantes de la Savoie* (Conflans 1976), Albertville 1979, 281-289; Bernard Andenmatten und Kathrin Utz Tremp, De l'hérésie à la sorcellerie: l'inquisiteur Ulric de Torrenté OP (vers 1420-1445) et l'affermissement de l'inquisition en Suisse romande, in: *ZSKG*, 86 (1992), 69-119, sowie Martine Ostorero, Itinéraire d'un inquisiteur gâté: Ponce Feugeyron, les juifs et le sabbat des sorciers, in: *Médiévales*, 43 (2002), 103-117.

⁶ Einen chronologischen Einblick in das Wirken der in der heutigen Westschweiz tätigen Inquisitoren bieten Eva Maier, Martine Ostorero und Kathrin Utz Tremp, Le pouvoir de l'inquisition, in: Agostino Paravicini Bagliani et al. (Hg.), *Les pays romands au Moyen Age*, Lausanne 1997, 247-258.

⁷ Ein erster, jetzt überholter Abriss seiner Laufbahn erschien in Georg Modestin, *Le diable chez l'évêque. Chasse aux sorciers dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)*, Lausanne 1999 (CLHM, 25), 323-324.

toren im strengen Sinn des Wortes umfasst, sondern auch all das unentbehrliche «Hilfspersonal», ohne das ein Inquisitor seine Aufgabe niemals hätte erfüllen können und das in einigen Fällen eine ausgeprägte Eigeninitiative an den Tag legte.

Eingebettet ist dieses Vorhaben in eine Neubetrachtung des Handlungsspielraums, welcher der mittelalterlichen Inquisition zugemessen werden soll. Immer stärker wird nämlich deutlich, wie sehr dieser von den politischen Herrschaftsträgern (mit-)bestimmt war, in deren Territorien die Inquisitoren vorstiessen⁸. Da das angesprochene Personal vielfach vor Ort rekrutiert wurde, lässt sich dessen Bedeutung für den Inquisitionsalltag unschwer ermessen. Zusätzliches Interesse verdient das Beispiel von Pierre Chreschon durch den Umstand, dass er nur während einer vergleichsweise kurzen Zeitspanne, dafür aber in leitender Stellung, am Lausanner Inquisitionstribunal tätig war. Dadurch lässt sich dieser Aufgabenbereich gewissermassen normalisieren, was dazu beiträgt, die Inquisition vermehrt im Rahmen der allgemeinen Polit- und Institutionengeschichte zu behandeln⁹.

Die Studienzeit in Avignon

Der früheste uns bekannt gewordene Hinweis auf Pierre Creschon¹⁰ fällt in seine Studienzeit in Avignon, wo er wenigstens zeitweilig zur Gruppe der dort seit den Tagen des päpstlichen Exils ansässigen Migran-

⁸ Für den skizzierten Untersuchungsraum Kathrin Utz Tremp und Georg Modestin, Un «laissez-passer» pour l'inquisiteur. Les rapports entre l'inquisition et les autres pouvoirs en Suisse romande au XV^e siècle, Internationales Kolloquium «Inquisition et pouvoir» (24.-26. Oktober 2002), Maison Méditerranéenne des Sciences de l'Homme/Aix-en-Provence (Tagungsband in Vorbereitung).

⁹ In dieselbe Richtung zielt Georg Modestin, Contrôler la mémoire. Une contribution à l'histoire des relations entre les Lausannois et leur évêque à travers des sources inquisitoriales (1477-1479), 3^e Cycle romand «Mémoire et société au bas Moyen Age» (10.-11. Juni/4.-5. November 2002), Lausanne/Genf/Neuenburg, in: Micrologus. Nature, Sciences and Medieval Societies (im Druck).

¹⁰ Eine Lebensbeschreibung ist niemals komplett. Grundlage für den vorliegenden Beitrag waren nebst den einschlägigen Inquisitionsakten, die wir in *Le diable* (wie Anm. 7) publiziert haben, sowie einigen Zufallsfunden folgende Bestände: ACV, Série C (Parchemins et papiers), die anhand des Inventaire général des parchemins konsultiert wurde, und AVL, Chavannes D 1 und D 2, 1450-1482 (Ratsmanuale, Kopien aus dem 18. Jahrhundert). Die Hinweise auf Pierre Creschon in den Lausanner Ratsmanualen verdanken wir Frau Clémence Thévenaz Modestin (Bern und Lausanne), die auf der Suche nach den Spuren eines weiteren Lausanner Juristen, nämlich Creschons Zeitgenossen Jean Bagnyon, die für uns relevanten Belegstellen mitnotiert hat.

ten aus der nachmaligen Westschweiz gehörte¹¹. In den Abrechnungen von Jacques Guillot von Orléans, *primicier* des Jahres 1455, findet sich unter dem 27. Januar 1456 ein Beleg, wonach Pierre Creschon (*Petrus Creschoni*) aus der Diözese Lausanne unter Arnaud Guillaume das Bakkalaureat in kanonischem Recht, unter Jacques Guillot selbst jenes in Zivilrecht erlangt und dafür eine Gebühr von vier Gulden beglichen habe¹². Damit war Creschon einer von rund 150 bis 230 ständigen Studenten, die sich im 15. Jahrhundert an der 1303 von Bonifaz VIII. gegründeten Universität ausbilden liessen¹³. Deren juristische Fakultät war die angesehenste der ganzen Lehrstätte, an der überdies Medizin, Theologie und die freien Künste gelesen wurden. Einziges und damit auch höchstes ratschlagendes Organ der Universität war das *collegium doctorum utriusque juris*, das so auch den drei «Schwesterfakultäten» seinen Willen aufzuzwingen vermochte¹⁴; aus seinen Reihen wählte das Kollegium alljährlich den unter seiner Kontrolle stehenden *primicier*, dem die Verwaltung der gesamten Universität oblag¹⁵.

Da über Pierre Creschons Aufenthalt in Avignon zur Zeit nicht mehr bekannt ist¹⁶, sind wir diesbezüglich auf Konjekturen angewiesen.

¹¹ Véronique Pasche, Romands à Avignon, in: Les pays romands au Moyen Age (wie Anm. 6), 453-454. Die verschiedenen Westschweizer Regionen waren in Avignon sehr ungleich vertreten. Das Übergewicht der Diözese Genf erklärt sich durch die Person des «Genfer» Gegenpapstes Klemens VII. (Robert von Genf), eines Sohnes des Grafen Amadeus III. von Genf, der seit seiner Wahl 1378 zahlreiche Getreue aus seiner Heimat um sich scharte; dazu Sven Stelling-Michaud, Genevois à la curie d'Avignon au XIV^e siècle, in: Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, IX (1950), 273-323, insbes. 291f. Stelling-Michauds biographische Auflistung der aus der Diözese Genf stammenden Studenten in Avignon beschränkt sich leider auf die Jahre des Grossen Schismas (ebenda, 314-323).

¹² Archives départementales de Vaucluse, Série D 134, f. 80v, nach einer brieflichen Auskunft von Frau Christine Martella, Direktorin der Archives départementales de Vaucluse, vom 9. Februar 2001. Wir möchten Frau Martella für die umgehende Beantwortung unserer Anfrage herzlich danken.

¹³ Jacques Verger, Avignon. V. Universität, in: LexMA I, Sp. 1303; ders., Le rôle social de l'Université d'Avignon au XV^e siècle, in: Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance. Travaux et documents, 33 (1971), 489-504 (für die Studentenzahl im 15. Jahrhundert, 490). Zur Geschichte der juristischen Fakultät(en) weiterhin unverzichtbar, wenn auch mit einzelnen Fehlern Robert Caillet, L'Université d'Avignon et sa Faculté des Droits au Moyen Age (1303-1503), Thèse droit, Paris 1907.

¹⁴ Caillet, L'Université d'Avignon (wie Anm. 13), 125-130, insbes. 129-130. Die Studenten waren in der Sebastiansbruderschaft vereinigt, die aber dem Doktorenkollegium nicht entgegenhalten konnte; ebenda, 130-136.

¹⁵ Caillet, L'Université d'Avignon (wie Anm. 13), 56-59, 130.

¹⁶ Der eine oder andere Hinweis könnte sich allenfalls aus der systematischen Durchsicht des die Jahre 1448 bis 1478 umfassenden Rechnungsbuches D 134 (vgl. Anm. 12) oder der örtlichen Notariatsregister ergeben; dazu Verger, Le rôle social (wie Anm. 13), 489-490, bzw. Pasche, Romands à Avignon (wie Anm. 11), 454.

Anfangs 1456 erlangt er das Bakkalaureat beider Rechte, das reglementsgemäss nach fünf Jahren verliehen wurde¹⁷. Allerdings war die tatsächliche Studienzeit oft bedeutend kürzer: ein oder zwei Jahre, wenn nicht sogar noch weniger¹⁸. Somit können wir Creschons Ankunft in Avignon nicht präziser als auf die erste Hälfte der 1450er Jahre datieren. Möglicherweise genoss er die Gastfreundschaft eines der Kollegien, in denen minderbemittelten Studenten das Lernen ermöglicht wurde¹⁹. Am ehesten käme das 1424/1425 von Kardinal Jean von Brogny, einem Freund und Parteigänger des ersten avignonesischen Gegenpapstes Klemens VII.²⁰, als Legat begründete Nikolauskollegium von Annecy oder Genf (*Collège Saint-Nicolas d'Annecy ou de Genève*) in Frage. Laut dem Willen des bei Annecy in Savoyen geborenen Stifters sollte das Kollegium vierundzwanzig arme Schüler beherbergen, davon acht aus der Diözese Genf (vorzugsweise aus Annecy), acht weitere aus dem Herzogtum Savoyen und die restlichen acht aus den Diözesen Vienne und Arles. Zwar sollte der ursprünglich festgelegte Verteilschlüssel der erst Ende 1441 bezugsbereiten Einrichtung nicht eingehalten werden, doch diente das Nikolauskollegium auch später einer bestimmten Anzahl Studenten aus der Diözese Genf und dem Herzogtum Savoyen als Unterkunft, wobei der Herzog von Savoyen für «sein» Kollegium einzutreten pflegte²¹.

Im Dienst des Bischofs von Lausanne

Im zweiten Jahr nach der Verleihung des Bakkalaureats finden wir Pierre Creschon am bischöflichen Hof zu Lausanne, und zwar in einer verantwortungsvollen Stellung. Dies erlaubt die Hypothese, dass er im Hinblick auf eine spätere Verwendung gezielt nach Avignon zum Studieren geschickt worden sein könnte – zumindest bereitete die dortige Rechtsfakultät ihre Abgänger in besonderem Masse auf den «öffentlichen Dienst» vor²². Die guten Beziehungen des seit 1440 in Lausanne

¹⁷ Caillet, *L'Université d'Avignon* (wie Anm. 13), 116.

¹⁸ Verger, *Le rôle social* (wie Anm. 13), 503.

¹⁹ Allerdings hat Jacques Verger die Anzahl solch Begünstigter als sehr gering eingeschätzt; vgl. ders., *Le rôle social* (wie Anm. 13), 498.

²⁰ Michel Hayez, Brogny, Jean de, in: *LexMA II*, Sp. 709-710. Zu Klemens VII. s. Anm. 11.

²¹ Caillet, *L'Université d'Avignon* (wie Anm. 13), 141-163.

²² «Pour [l]es laïcs, les études de droit faites à Avignon préparaient avant tout à des carrières de fonctionnaires et d'hommes de loi»; Verger, *Le rôle social* (wie Anm. 13), 495.

regierenden Fürstbischofs Georges von Saluces (Saluzzo) zum savoyischen Hof²³ stehen unserer Vermutung jedenfalls nicht entgegen.

Wie dem auch sei, am 7. April 1458 betritt Pierre Creschon die Bühne als *vicarius in spiritualibus* des seit Ende 1453/Beginn 1454 in Rom weilenden Lausanner Bischofs, in dessen Namen er massgeblich an der Hexenjagd beteiligt ist, welche die verstreuten bischöflichen Besitzungen in den Kastellaneien Lucens und La Roche bis 1461 erschüttern sollte²⁴. Diesbezüglich arbeitete er Hand in Hand mit dem Dominikanerinquisitor aus dem Lausanner Magdalenenkonvent: Es scheint, als sei Creschon in erster Linie für die Vorbereitung der drei erhaltenen Prozesse besorgt gewesen, deren Leitung er in zwei Fällen noch vor dem formellen Abschluss dem Inquisitor überliess²⁵. Von Creschons Tätigkeit hinter den Kulissen erfahren wir etwas im Prozess, der vom 7. bis 19. Oktober 1461 verhandelt wurde: Drei Tage vor der Eröffnung im bischöflichen Schloss von Ouchy hatte sich Creschon nach Lucens begeben, wo der Verdächtige eingekerkert war. Der Zweck dieser «Dienstreise» bestand im Versuch, den angeblichen Hexer zu einem schnellen Geständnis zu überreden²⁶.

Nach vier Todesurteilen bis Ende April 1458²⁷ kommt die Hexenjagd zu einem Stillstand, allerdings nur vorübergehend. Sie setzt anfangs

²³ Georges von Saluces, der übrigens selbst 1425 in Avignon kanonisches Recht belegt hatte, gehörte am Konzil zu Basel zu den Elektoren von Felix V., der ihn am 1. April 1440 auf den Lausanner Bischofssitz transferierte. In der Folge diente er dem savoyischen Papst als Botschafter, s. HS I/4: Archidiocèses et diocèses Lausanne, Genève, Fribourg, redigiert von Patrick Braun, Basel/Frankfurt am Main 1988, 139-140, sowie Ansgar Wildermann, *L'évêque Georges de Saluces*, in: *La visite des églises du diocèse de Lausanne en 1453*, hg. v. demselben, 2 Bde. Lausanne 1993 (MDR, 3. Serie XIX und XX), I, 25-37. Jacques Verger liefert in *Le rôle social* (wie Anm. 13) eine Liste der im Laufe des 15. Jahrhunderts in Avignon studierenden Bischöfe (493-494, Anm. 14). Darauf fehlt Georges von Saluces, da Vergers Quelle, das erste Rechnungsbuch der Universität, nur bis ins Jahr 1430 zurückreicht (ebenda, 489). Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass der spätere Lausanner Bischof Aymon von Montfalcon (1491-1517) 1468 in Avignon als Student geführt wird (ebenda, 494, Anm. 14). Er wird dort sein in der Folge belegtes Doktorat in kanonischem Recht erlangt haben; s. HS I/4 (wie oben), 146.

²⁴ Zu dieser Hexenjagd Modestin, *Le diable* (wie Anm. 7), sowie ders., *Des Bischofs letzte Tage. Georg von Saluzzo und die Hexenverfolgung im Fürstbistum Lausanne (1458-1461)*, Internationale Tagung «Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis», Wittlich, 11.-13. Oktober 2001 (erscheint im Tagungsband). Georg von Saluzzo hatte bereits zehn Jahre zuvor eine Hexenjagd initiiert, dazu Martine Ostorero, *Folâtrer avec les démons. Sabbat et chasse aux sorciers à Vevey (1448)*, Lausanne 1995 (CLHM, 15). Einzelheiten zu Creschons Anteil an der Hexenjagd von 1458 bis 1461 bei Modestin, *Le diable*, 65-66.

²⁵ Dazu die Tabellen bei Modestin, *Le diable* (wie Anm. 7), 62-63.

²⁶ Modestin, *Le diable* (wie Anm. 7), 216-217.

²⁷ Im Laufe des ersten erhaltenen Prozesses vom April 1458 werden die Mitschriften von drei vorangegangenen Prozessen erwähnt, die heute verloren sind, s. Modestin, *Le diable* (wie Anm. 7), 192-193.

Oktober 1461 wieder ein, möglicherweise belebt durch die Rückkehr des Bischofs aus Rom am 3. Juli dieses Jahres. Dass die Flammen nach zwei weiteren Prozessen verlöschen, hängt mit dem Tod von Fürstbischof Georges anfangs November 1461 zusammen²⁸.

Das Wirken Creschons am bischöflichen Hof beschränkte sich indes nicht auf das Aufspüren vermeintlicher Hexer und Hexen: Als am 14. Dezember 1458 der Ritter Jean von Compey, Seneschall von Lausanne, wegen eines Streites mit dem bischöflichen Vogt Antoine von Illens vor den Suffragan François von Fuste OFM und den Lausanner Offizial Jean André zitiert wird, gehört Pierre Creschon mit der Titulatur eines *procurator phiscalis in spiritualibus* zum engen Kreis der bischöflichen Räte (*consilarii*), die während der mehrjährigen Abwesenheit von Georges die Geschäfte geführt haben werden²⁹. Dabei scheint die neu hinzu gekommene Bezeichnung *phiscalis* auf eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewahrung der bischöflichen Rechte und Güter hinzuweisen³⁰. In einem solchen Kontext könnte auch die Entgegennahme von Schlüsseln einer verstorbenen Person stehen, die Creschon in besagter Funktion am 27. Juni 1459 aus den Händen eines Lausanner *syndicus* erhält³¹.

Nach der Rückkehr des Bischofs aus Rom bleibt Creschon im nächsten Umfeld des Bischofs: Als dieser am 3. Oktober 1461 den edlen François von Glérens den Lehenseid für die Kastellanei Bercher leisten lässt, findet sich unter den Zeugen auch der *procurator phiscalis* Pierre Creschon³². Hierbei handelt es sich nicht um einen isolierten Akt. Im Gegenteil: Der Bischof bietet im Laufe der letzten Monate vor seinem Tod eine Reihe von Vasallen auf, um sich ihrer Treue zu versichern – eine Handlung, die auf das Gefühl einer direkten Bedrohung seiner Besitzungen, in diesem Fall durch die expansionswillige Stadt Freiburg i.Ü., hindeuten könnte³³.

²⁸ Modestin, *Le diable* (wie Anm. 7), 29.

²⁹ ACV, C VIb, Nr. 15.

³⁰ Jan Frederik Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden/Boston/Köln (1976¹, 2001), 433-435.

³¹ AVL, Chavannes D 1, p. 240.

³² ACV, *Grosse des fiefs nobles* Ff 23, f. 4r-4v. Dazu Georg Modestin, *Der Teufel in der Landschaft. Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440 bis 1470*, in: FG, 76 (1999), 81-122, hier 105-106.

³³ Dazu Modestin, *Des Bischofs letzte Tage* (wie Anm. 24).

Nachzutragen ist, dass Creschon an diesem 3. Oktober erstmals als Lizentiat bezeichnet wird. Wahrscheinlich hat er seine Studien nach dem Bakkalaureat weitergeführt – was die Lücke von rund zwei Jahren vor seinem Auftreten in Lausanne erklären mag –, um sich bei späterer Gelegenheit zum Lizentiaten promovieren zu lassen³⁴: eine nicht ungewöhnliche Vorgehensweise³⁵.

Mit dem Tod von Georges von Saluces am 4. oder 5. November 1461 endet wahrscheinlich auch Pierre Creschons Dienst an der Lausanner Kurie, was einmal mehr für die enge Verbindung Creschons zum verstorbenen Bischof spricht. Als nach einem mehrmonatigen Interregnum Georges' Nachfolger Guillaume von Varax³⁶ am 18. Juli 1462 den bischöflichen Eid ablegt, ist Creschon zwar zugegen, jedoch in einer vergleichsweise unbedeutenden Stellung: Als Guillaume die Rechte der verschiedenen bischöflichen Besitzungen bestätigt, vertritt Pierre Creschon die Gemeinde von Villarzel³⁷. Danach verschwindet er – einstweilig – aus dem bischöflichen Umfeld³⁸.

Bereits zuvor, während der Sedisvakanz, erscheint Creschon in einer anderen, von der Kurie unabhängigen Position, was darauf hindeutet, dass er nach dem Ableben von Georges von Saluces klug «umdisponiert» hatte: Am 9. April 1462 trifft er zusammen mit dem Notar Pierre Laurent als Kommissar am Gericht des Reichsvikariats in Lausanne (*judices et comissarii in curia vicariatus imperialis Lausannensis deputati*) eine Entscheidung in einem langwierigen Streitfall um versessene Zinsen, welcher das Lausanner Domkapitel und die Gemeinde von Pully

³⁴ Am 3. Oktober 1461 trägt er den Titel *in decretis licenciatus* (Referenz wie bei Anm. 32), am 23. Oktober *in utroque jure licenciatus* (Modestin, *Le diable* [wie Anm. 7], 252). Zwischendurch, am 7. und 8. Oktober, wird er wohl zu unrecht immer noch *in utroque jure baccalarius* genannt (Modestin, *Le diable*, 214 und 226).

³⁵ Dazu Verger, *Le rôle social* (wie Anm. 13), 503. Ein Grund für diese Verzögerung könnten die hohen Gebühren gewesen sein, welche die Kandidaten für das Lizentiat zu begleichen hatten (ebenda, 501-502).

³⁶ Zu Guillaume von Varax, HS I/4 (wie Anm. 23), 140-141.

³⁷ ACV, Bb 25, t. 8, p. 119-124, hier p. 122.

³⁸ Ein schönes Beispiel dafür, wie ein neuer Bischof die Vertrauten seines Vorgängers ersetzt, ist Benoît von Montferrand (1477); dazu Maxime Reymond, *Le développement de l'organisation municipale à Lausanne*, Dijon 1939, 31 (= *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands*, 4 [1937], 78-119, und 5 [1938], 73-99).

entzweite³⁹. Die Kommissare urteilten – im Namen des Reichsvikars für das Fürstbistum Lausanne – in Appellationsfällen, welche von der höchsten bischöflichen Instanz weitergezogen wurden. Seit der Entstehung des Reichsvikariats nach der Mitte des 14. Jahrhunderts war diese Institution in den Händen der Grafen, ab 1416 Herzögen von Savoyen, denen es mit der Erlangung dieser Würde gelungen war, in die Landesherrschaft der Fürstbischöfe von Lausanne einzubrechen. Das Vikariat bildete einen Stachel im Selbstverständnis der auf Souveränität bedachten Lausanner Prälaten, die sich wiederholt um seine Aufhebung bemühten⁴⁰.

Der Herzog von Savoyen übertrug das Amt des Appellationsrichters einem Vertreter, meist dem herzoglich-savoyischen Vogt der Waadt, der es durch einen seiner Vertrauten ausüben liess, der aus dem lokalen Adel oder aus der Lausanner Bürgerschaft stammte⁴¹. Was Pierre Laurent und Pierre Creschon angeht, so werden beide als *burgenses* von Lausanne bezeichnet. Es ist nicht auszuschliessen, dass letzterer das Lausanner Bürgerrecht erst nach seinem Ausscheiden aus dem bischöflichen Dienst erwarb, vielleicht sogar im Hinblick auf eine städtische Laufbahn.

Städtische Angelegenheiten

Am 5. September 1465 wird der Lausanner Bürger Antoine Gelin in einer ungenannten Sache an den Bischofssitz bestellt, um – auf Antrag von Magister Jean Fabri, dem bischöflichen *procurator phiscalis et causarum criminalium curie spiritualis* – vor dem Generalvikar von Guillaume von Varax, Humbert Megeva, zu erscheinen. Als er dort am 11. September vortritt, ist er nicht allein. Er lässt sich von den beiden

³⁹ ACV, C Va, Nr. 2170, mit einer Fortsetzung in AVL, Chavannes E 3, f. 45r-45v (1462, Aug. 20 bis Okt. 30). Jean-François Poudret erwähnt den Fall kurz in *Coutumes et coutumiers. Histoire comparative des droits des pays romands du XIII^e à la fin du XVI^e siècle. Partie I: Les sources et les artisans du droit*, Bern 1998, 312, Anm. 673, und 478, Anm. 1026.

⁴⁰ Dazu auswahlweise Paolo Gallone, *Organisation judiciaire et procédure devant les cours laïques du Pays de Vaud à l'époque savoyarde (XIII^e-XVI^e siècle)*, Lausanne 1972 (BHV, 45), 59-65; Poudret, *Coutumes et coutumiers I* (wie Anm. 39), 474-480, sowie zuletzt ders., *Le Comte Amédée VI de Savoie, juge ou vicaire impérial dans les trois évêchés romands?*, Internationales Kolloquium «La Suisse occidentale et l'Empire XII^e-XVI^e siècles» (25.-27. April 2002), Universität Neuenburg (Tagungsband in Vorbereitung). Unser Dank geht an den Autor für die Erlaubnis, sein unveröffentlichtes Manuskript konsultieren zu dürfen.

⁴¹ Poudret, *Coutumes et coutumiers I* (wie Anm. 39), 476-477.

amtierenden *syndici* der Lausanner Unterstadt (*communitas Ville inferioris Lausanne*) begleiten, die auf Betreiben von Pierre Creschon, hier einfach *jurisperitus* genannt, gegen die betreffende *citatio* Einspruch erheben, und zwar aufgrund eines Formfehlers: Antoine Gelin sei nämlich widerrechtlich, da in Abwesenheit des Klägers (*absque denunciante sive denunciatore*), zitiert worden; ein Argument, dem sich Humbert Megeva nicht verschliesst, da er die *citatio* aufhebt⁴². In Verfahrensfragen war Pierre Creschon also bewandert, wobei er seine einschlägigen Kenntnisse hier pikanterweise gegen seinen Nachfolger im Amt des *procurator* einsetzte. Creschons in diesem Fall gezeigte Verfahrenstreue gegen sein Vorgehen in den von ihm mitpräsierten Hexenprozessen ausspielen zu wollen, erscheint uns jedoch unstatthaft: Creschon machte auch dort nichts anderes, als sich an die Regeln zu halten, nur wurden die betreffenden Prozesse nach einem ausserordentlichen Verfahren geführt⁴³...

Zwanzig Monate danach ist Pierre Creschon nochmals, und nach unserer Kenntnis ein letztes Mal, an der Lausanner Kurie belegt: Am 11. Mai 1467 ist er einer von gleich drei bischöflichen Prokuratoren (*procuratores phiscales*), die einen Mann aus dem Dorf Villette (Lavaux) an den – zu diesem Zeitpunkt verwaisten – bischöflichen Sitz zitieren lassen (*sede episcopali vacante*)⁴⁴. Vermutlich ist es Creschon gelungen, beidseitig lavierend, nach dem Ableben von Guillaume von Varax noch einmal am Lausanner Hof Platz zu finden, wenn auch nur vorübergehend. Später in diesem Jahr muss er sein Augenmerk dann wieder der Stadt zugewandt haben. Zum einen spricht ihm der Lausanner Rat am 18. November als dem Meistbietenden ein Stück Land für einen Jahreszins von 4 Schilling zu⁴⁵; ungleich bedeutsamer ist indes, dass Creschon

⁴² AVL, Corps de Ville A 147, Nr. 1. Die Einsprecher könnten sich auf den Plaict Général von Lausanne berufen haben, dessen anonymen Kommentar aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein öffentliches Auftreten des Klägers vorzusehen scheint; vgl. Jean-Pierre Baud, *Le Plaict Général de Lausanne de 1368. Essai sur l'histoire du droit et des institutions de Lausanne au XIV^e siècle*, Lausanne 1949 (BHV, 10), 155-156.

⁴³ Einführend Herbert Eiden, Vom Ketzer- zum Hexenprozess. Die Entwicklung geistlicher und weltlicher Rechtsvorstellungen bis zum 17. Jahrhundert, in: Rosmarie Beier-de Haan et al. (Hg.), *Hexenwahn. Ängste der Neuzeit. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Historischen Museums*. Berlin, Kronprinzenpalais, 3. Mai bis 6. August 2002, Wolftratshausen 2002, 48-59.

⁴⁴ AVL, Corps de Ville A 147, Nr. 2. Guillaume von Varax ist am 11. April 1466 verstorben; sein am 2. Juni von Paul II. ernannter Nachfolger Jean Michel lässt seine Beglaubigungsschreiben erst am 7. September 1467 aus Pinerolo nach Lausanne überbringen, wo er selbst im November des folgenden Jahres den bischöflichen Eid ablegt; vgl. HS I/4 (wie Anm. 23), 141-142.

⁴⁵ AVL, Corps de Ville J 42.

an der Seite eines der beiden *syndici* zu einer städtischen Dreierdelegation gehört, die im selben Zeitraum über den Grossen St. Bernhard zum neu designierten Bischof ins Piemont reiste⁴⁶.

Die Umorientierung scheint Früchte getragen zu haben, denn im darauf folgenden Jahr, am 9. Oktober 1468, wurde Creschon in den Rat der Unterstadt gewählt. Das Wahlverfahren war komplex: In einem ersten Schritt wurden aus jedem Viertel der Stadt vier Männer bestimmt – darunter als einer der Vertreter des Palud-Viertels (*banderia Paludis*) Pierre Creschon –, denen die Wahl der beiden *syndici* oblag. Danach folgte die Wahl der Ratsherren, wobei die Vertreter eines Viertels jeweils vom Nachbarviertel erkoren wurden. Auch da kam Pierre Creschon zum Zug, ohne dass die Wahl ins erste Gremium die in den Rat präjudiziert hätte⁴⁷.

Damals befand sich die Stadt einmal mehr im Streit mit ihrem geistlichen Herrn⁴⁸, so dass sich die Frage aufdrängt, ob sie sich mit Creschon nicht der Dienste eines mit den Intima der bischöflichen Verwaltung vertrauten Mannes versichern wollte, zumal er mit dem Prälaten bereits in Kontakt getreten war. Allerdings starb Bischof Jean Michel bald darauf am 28. Dezember 1468, was eine Entspannung der Lage mit sich brachte⁴⁹. Creschons dokumentiertes Wirken beschränkt sich auf das Ausstellen von Urkunden: Am 10. Juli 1469 wird der Rektor des Armenhospizes Unserer Lieben Frau (*hospitale pauperum Christi Beate Marie Virginis Lausannensis*) gebüsst, da seine Kühe auf städtischem Territorium gegrast hatten⁵⁰; am 25. September leisten zwei bischöfliche Beamte, der *salterius* und der *maior*, ihren Eid auf Betreiben der beiden *syndici* zwischen die Hände des Vogts von Lausanne⁵¹. Ein paar Tage später, am 3. Oktober 1469, wird Pierre Creschon noch einmal beiläufig als Ratsherr erwähnt⁵².

⁴⁶ AVL, Chavannes D 218 (Comptes de la Ville inférieure de Lausanne, 1467, Okt. 16, bis 1468, Okt. 16), f. 26r-26v. Zum verspäteten Einzug von Bischof Jean Michel in Lausanne s. oben Anm. 44.

⁴⁷ AVL, Chavannes D 2, p. 24-25. Zum Wahlmodus, s. Reymond, *Le développement* (wie Anm. 38), 28-29. Laut der späteren Abschrift einer anderen Quelle soll Pierre Creschon dem Rat bereits 1465 angehört haben, wobei die angeführte Datumsangabe eher auf das Jahr 1467 schliessen lässt. Weder das eine noch das andere liess sich bislang erhärten; vgl. ACV, Bb 25, t. 9, p. 353.

⁴⁸ Vgl. Reymond, *Le développement* (wie Anm. 38), 29. Zum politischen Kontext dieses Streits Jean-François Poudret, *La maison de Savoie évincée de Lausanne par Messieurs de Berne*, Lausanne, 1962 (Cahiers de la Renaissance vaudoise, 42), 45-46.

⁴⁹ Reymond, *Le développement* (wie Anm. 38), 29-30.

⁵⁰ AVL, Chavannes D 2, p. 56.

⁵¹ AVL, Chavannes D 2, p. 58. Zum politischen Kontext dieser Eide Reymond, *Le développement* (wie Anm. 38), 30.

⁵² AVL, Chavannes D 2, p. 60-61.

Nebst dem Notariat dürfte sich unser Jurist in seinen letzten Jahren auch der Tätigkeit als privater Rechtsbeistand gewidmet haben. Immerhin ist er zweimal in einem solchen Zusammenhang belegt, sei es, dass er von einem Erblasser testamentarisch gebeten wird, die eingesetzten Erben zu unterstützen und zu verteidigen⁵³, sei es, dass er in einem Schadensfall – drei entlaufene Schweine hatten sich ungebührlicherweise auf städtischen Wiesen verlustiert – als Bürge fungiert⁵⁴.

Damit hatte sich Creschon mit wenig bewegenden Fragen herumzuschlagen, was im Falle eines akademisch gebildeten Juristen, der über einen reichen Erfahrungshintergrund am bischöflichen Hof verfügte, nur als Abstieg gewertet werden kann. Offenbar fehlte ihm nach dem Tod von Georges von Saluces der entscheidende Protektor, ohne den sich der ehemalige bischöfliche Rat und Vikar trotz eines ehrenvollen Lizentiatentitels nicht lange an der Kurie zu halten vermochte. Der Eindruck eines Misserfolges verstärkt sich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Waadtländer Notare – ganz Rechtspraktiker, die sie waren – in der Regel keinen akademischen Grad aufzuweisen hatten⁵⁵. Entsprechend dürfte der Träger eines solchen höhere Ziele verfolgt haben⁵⁶.

Epilog

Pierre Creschon verstarb zwischen dem 11. Juli 1470⁵⁷ und dem 4. März 1472. Unter dem zweiten Datum ist in den Lausanner Ratsmanualen nämlich von einem der Gemeinde gehörenden Stück Wald die Rede, welches Pierre Creschon einst als Lehn übertragen worden war; dabei ist dessen Namen nunmehr mit dem Wort *quondam* (gleichbedeu-

⁵³ ACV, C Va, Nr. 2202 (1467/8, März 6).

⁵⁴ AVL, Chavannes D 2, p. 68 (1470, Juli 11). Dieses Datum ist problematisch, da in der fraglichen Notiz das Jahr nicht präzisiert wird. Zudem sind hier die Einträge in diesem nur als Abschrift aus dem 18. Jahrhundert erhaltenen Ratsmanualband nicht chronologisch. Das Jahr ergibt sich aber dadurch, dass der 11. Juli nur 1470 – wie angegeben – auf einen Mittwoch fiel.

⁵⁵ Jean-François Poudret, *L'heureuse destinée des notaires vaudois au moyen âge*, in: RHV, 64 (1956), 1-25, hier 11-12. Für ein konkretes Beispiel des Wegs zum Notariat und – wie im fraglichen Fall – einer administrativen Karriere, zuletzt Viviane von Kaenel, *Histoire patrimoniale et mémoire familiale. L'inventaire des archives de la famille Bouvier (1445)*, Lausanne 2003 (CLHM, 31), 17-29.

⁵⁶ Dazu Poudret, *Coutumes et coutumiers I* (wie Anm. 39): «Nous pouvons [...] considérer qu'une formation juridique n'est pas une filière usuelle pour accéder au notariat dans notre pays et que les juristes ambitionnaient d'autres carrières» (321).

⁵⁷ Für dieses Datum s. oben (Anm. 54).

tend mit «selig») versehen⁵⁸. Creschon hinterliess eine Frau namens Guillierma, die ihn lange überlebte und noch 1491 in Besitze eines Stücks Reblandes war⁵⁹. Ein weiterer namentlich bekannter Erbe ist ein gewisser Stephanus Creschon, bei dem es sich um Pierres Sohn handeln könnte und der 1482 einen Zinsrückstand auf einem Waldstück – möglicherweise dem oben genannten – zu begleichen hatte⁶⁰. Auffällig ist, dass man sich Creschons auch zwei Jahrzehnte nach seinem Tod immer noch als eines Rechtsgelehrten (*jurisperitus*) erinnerte. Er muss also trotz seiner letztlich gebrochenen Laufbahn einen gewissen «Stand» und das damit verbundene Ansehen genossen haben⁶¹.

Pierre Creschon between the witch hunt and the town politics of Lausanne (15th century)

This paper outlines the career of Pierre Creschon, a law student at the University of Avignon. He played a significant role in the witch hunt that took place in the territories under the jurisdiction of the prince-bishop of Lausanne between 1458 and 1461.

Creschon acted as a *procurator* of bishop George of Saluces until the latter's death in 1461. He subsequently became involved in the town politics of Lausanne. This eventually led to his election into the City council in 1468. He died some time before 4 March 1472. In discussing the full range of Creschon's activities over these years, we argue that contemporaries perceived witch hunting to be a «normal» administrative procedure.

⁵⁸ AVL, Chavannes D 2, p. 105. Das Datum lautet «Mittwoch nach *Oculi* 1471». Der 4. März 1472 ergibt sich aus der Annahme, dass hier, so wie auch anderswo im gleichen Ratsmanual, nach dem Annunziationsstil datiert wurde. Die unwahrscheinlichere Alternative wäre der 20. März 1471 (Nativitätsstil).

⁵⁹ ACV, Ff 23, f. 283v-284r (1491, April 16).

⁶⁰ AVL, Chavannes D 2, p. 385 (1482, April 18). Es ist nicht auszuschliessen, dass Pierre Creschon weitere Nachkommen hatte. In den Lausanner Stadtrechnungen werden Mitte der 1470er Jahre seine hier namenlosen Erben erwähnt, wobei sich hinter der Mehrzahlform auch Creschons Witwe und sein Sohn verbergen könnten; *Comptes de la Ville inférieure de Lausanne du 11 octobre 1475 au 11 octobre 1476 publiés par Ernest Chavannes*, in: MDR XXVIII, Lausanne 1873, 229-342, hier 266.

⁶¹ Davon zeugt auch die bis zuletzt verwendete Anrede *dominus*, welche sonst Edelgeborenen oder Angehörigen des Klerus vorbehalten blieb.